

Bundesstadt Bonn

Die Oberbürgermeisterin
als örtliche Ordnungsbehörde

Allgemeinverfügung

der Bundesstadt Bonn zu kontaktreduzierenden Maßnahmen im Rahmen der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Die Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn als örtliche Ordnungsbehörde (Bürgerdienste), Berliner Platz 2, 53111 Bonn erlässt auf Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 i.V.m. § 30 Abs. 2 Satz 2 IfSG i.V.m. §§ 3 Abs. 2a Nr.5, 16a, 17 Abs. 1 Satz 1 Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 05. März 2021 in der gültigen Fassung vom 19.04.2021 i.V.m. § 17 Corona-Test- und Quarantäneverordnung i.V.m § 5 Absatz 1 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO) vom 7. Januar 2021 sowie § 3 Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 in der jeweils geltenden Fassung und im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung erlassen:

I. Schulbetrieb

In Abweichung von den Festlegungen des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Schulmail vom 09.04.2021 und 15.04.2021 – Distanzunterricht nach den Osterferien und Wiederaufnahme des Schulbetriebs ab dem 19.04.2021 – legt die Stadt Bonn als Ordnungsbehörde in Absprache mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales für den Schulbetrieb in Bonn **ab dem 19.04.2021** folgendes fest:

a) Der Schulbetrieb an Bonner Schulen findet ab 19.04.2021 grundsätzlich für alle Schulformen und alle Jahrgangsstufen nur noch in Form des Distanzunterrichtes statt.

Ausgenommen hiervon bleiben (entsprechend den Ausführungen des Landes in der Schulmail vom 08.04.2021 zum Schulbetrieb ab dem 12.04.2021) ausdrücklich alle Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen der allgemeinbildenden Schulen, der Berufskollegs und der Förderschulen sowie die entsprechenden Semester im Bildungsgang Realschule und Gymnasium

der Weiterbildungskollegs, die sich weiterhin auch im Präsenzunterricht auf ihre Prüfungen vorbereiten können. Gleichmaßen ausgenommen sind die Qualifikationsphasen der gymnasialen Oberstufe, des beruflichen Gymnasiums und der Bildungsgänge der Weiterbildungskollegs.

b) Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 sowie an Förderschulen mit den Förderschwerpunkten (GE) und körperliche und motorische Entwicklung (KME) kann die Schule auf Antrag der Eltern eine pädagogische Betreuung ermöglichen (Notbetreuung).

II. Betrieb von Kindertageseinrichtungen

In Absprache mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen und unter Berücksichtigung der aktuellen Inzidenzzahlen legt die Stadt Bonn als Ordnungsbehörde für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen in Bonn **ab dem 21.04.2021** folgendes fest:

„Die Förderung von Kindern gemäß den §§ 22 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist in allen Kindertageseinrichtungen (einschließlich Hort- und Spielgruppen), Kindertagespflegestellen und heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen zur Verringerung von Infektionsrisiken bezogen auf das SARS-CoV-2-Virus nur im Rahmen eines eingeschränkten Pandemiebetriebs zugelassen. Für den eingeschränkten Pandemiebetrieb gelten die Regelungen aus der offiziellen Information des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. Januar 2021, welche bereits landesweit in dem Zeitraum vom 11. Januar 2021 bis 21. Februar 2021 gegolten haben.

III. Zutritt zu städtischen Dienstgebäuden

Es wird angeordnet, dass für die Wahrnehmung sämtlicher Termine und Vorsprachen in städtischen Dienstgebäuden, insbesondere die Wahrnehmung von Leistungen des Dienstleistungszentrums sowie von Terminen für standesamtliche Trauungen, der Nachweis eines bestätigten negativen Corona-Tests gem. § 4 Abs.4 CoronaSchVo erforderlich ist. Ausgenommen sind Kinder bis zum Schuleintritt. Die Kund*innen und Besucher*innen müssen ein negatives Ergebnis einer beauftragten Corona-Teststelle gem. der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung schriftlich oder digital vorweisen. Die Bundesstadt Bonn akzeptiert keine Corona-Selbsttests.

Die Abholung und Ausleihe bestellter Medien sowie deren Rückgabe in den städtischen Bibliotheken bleibt hiervon unberührt.

Diese Regelung gilt ab dem 21.04.2021.

IV. Die Anordnungen sind sofort vollziehbar.

V. Die Allgemeinverfügung tritt am 19.04.2021 in Kraft und mit Ablauf des 26.04.2021 außer Kraft.

VI. Auf die Bußgeldbewehrtheit bzw. Strafbewehrtheit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung wird hingewiesen.

Begründung

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die stationäre Aufnahme von Corona-Erkrankten sowie die Belegung der Intensivbetten im Bonner Stadtgebiet steigt kontinuierlich (stationäre Aufnahme: 94 davon 36 Patienten auf der Intensivstation Stand 16.04.2021)

Gemäß § 16a Absatz 2 CoronaSchVO können Kreise und kreisfreie Städte, in denen die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nach den täglichen Veröffentlichungen des Landesentrums Gesundheit (LZG) NRW nachhaltig und signifikant über dem Wert von 100 liegt oder in denen sonst besondere kritische infektiologische Umstände vorliegen, im Einvernehmen mit dem MAGS NRW über die Coronaschutzverordnung hinausgehende zusätzliche Schutzmaßnahmen anordnen.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet hat. Da nach wie vor nur ein geringer Teil der Bevölkerung vollständig geimpft und auch noch keine wirksame Therapie zur Verfügung steht, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems unvermindert fort.

Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation, die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt.

Für diese Anordnungen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten ist die Bundesstadt Bonn als örtliche Ordnungsbehörde nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) zuständig.

Zur Bewältigung dieser Lage hat die Coronaschutzverordnung verschiedene auf § 28 Absatz 1, 28 a IfSG gestützte Schutzmaßnahmen angeordnet. Diese verfolgen das Ziel einer größtmöglichen Unterbindung persönlicher Kontakte.

Aufgrund der steigenden Zahl von mit SARS-CoV-2 Infizierten in Deutschland, Nordrhein-Westfalen und der Bundesstadt Bonn mit verschiedenen Indexquellen ist ein ordnungsbehördliches Einschreiten auf Grundlage des IfSG erforderlich.

Die vorliegende Allgemeinverfügung ist somit geeignet und erforderlich, um die Übertragung von SARS-CoV-2 im Rahmen von Zusammenkünften dieser Art zu verhindern und das Risiko einer weiteren Verbreitung einzudämmen. Die Allgemeinverfügung ist darüber hinaus auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz der Rechtsgüter Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht. Hinter dem Schutz dieser überragenden Rechtsgüter haben private sowie wirtschaftliche und finanzielle Interessen zurückzustehen.

In der Bundesstadt Bonn ist weiterhin ein hohes Infektionsgeschehen zu verzeichnen. In den letzten 7 Tagen haben sich 590 Menschen in der Bundestadt mit dem Coronavirus infiziert. (Stand. 16.04.2021). Seit dem 28.03.2021 ist die 100er Inzidenz in der Bundesstadt Bonn überschritten (179,00 Stand 16.04.2021). Es sind aktuell 2203 Personen in Quarantäne.

Die bislang angeordneten Maßnahmen nach der Coronaschutzverordnung und der städtischen Allgemeinverfügungen haben in der Bundesstadt Bonn nicht dazu geführt, dass die Werte für die 7-Tages-Inzidenzen signifikant gefallen wären.

Begründung zu Ziffer I und II

Die aktuellen Infektionszahlen machen deutlich, dass die mit der Coronaschutzverordnung bereits angeordneten Maßnahmen nicht ausreichend sind, um die Zahl der Neuinfektionen nachhaltig abzusenken. Dies ist aber zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung, der Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des Infektionsgeschehens und der Sicherung der Leistungsfähigkeit der medizinischen Versorgung dringend geboten.

Aufgrund des diffusen Infektionsgeschehens und der Vielzahl verschiedener Hausstände, die in Kindertageseinrichtungen und Schulen zusammentreffen, ist es gerade hier notwendig, die Kontakte soweit möglich zu beschränken. Aufgrund der hohen und immer weiter steigenden Infektionszahlen der vergangenen Tage und Wochen ist eine vorübergehende Schließung zur Erreichung des Ziels des Infektionsschutzes zwingend notwendig.

Die Maßnahmen sind erforderlich, weil die weniger eingreifenden Maßnahmen der CoronaSchVO nicht ausreichend waren und weitere, weniger eingreifende aber gleich wirksame Maßnahmen nicht erkennbar sind.

Aufgrund der Tatsache, dass die 7-Tages-Inzidenz in Bonn voraussichtlich kurzfristig und signifikant über dem Wert von 200 liegt, sich damit auch deutlich oberhalb der Inzidenz des Landes Nordrhein-Westfalen bewegt und sich damit eine innerhalb des Bundeslandes besondere lokale Infektionssituation entwickelt hat, ist es geboten, nunmehr auch wieder Maßnahmen zu ergreifen, die in den Schulbetrieb eingreifen.

Die Anordnung entsprechender Maßnahmen ist über (§ 5 Absatz 1 CoronaBetrVO i.V.m. § 16a Absatz 1 bis 3 CoronaSchVO) zulässig. Auch der Entwurf eines Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 13.04.2021 (BT-Drs. 19/28444), mit dem zeitnah das Infektionsschutzgesetz geändert werden soll, sieht eine Untersagung des

Präsenzunterrichts an Schulen und Berufsschulen vor, wenn in einem Landkreis an drei aufeinander folgenden Tagen die 7-Tages-Inzidenz den Schwellenwert von 200 überschreitet.

Auch der Entwurf eines Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 13.04.2021 (BT-Drs. 19/28444), mit dem zeitnah das Infektionsschutzgesetz geändert werden soll, sieht eine Untersagung des Präsenzunterrichts an Schulen und Berufsschulen vor, wenn in einer Kommune an drei aufeinander folgenden Tagen die 7-Tages-Inzidenz den Schwellenwert von 200 überschreitet.

Mit Ziffer 1 werden für die Kindertageseinrichtungen, die Kindertagespflegestellen sowie die heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen weiterhin die Regelungen angeordnet, die im eingeschränkten Pandemiebetrieb in dem Zeitraum vom 11. Januar 2021 bis 21. Februar 2021 gegolten haben. Die für die vorgenannten Einrichtungen geltenden Regelungen sind in der offiziellen Information zum eingeschränkten Pandemiebetrieb des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. Januar 2021 zusammengefasst. Im Wesentlichen bedeutet dies, dass die Eltern – soweit möglich – ihre Kinder wieder selbst betreuen.

Konkret lauten die Regelungen des eingeschränkten Pandemiebetriebs:

Kindertageseinrichtungen:

- Es wird der dringende Appell aufrechterhalten, dass Eltern ihre Kinder, im Sinne der Kontaktvermeidung, wann immer möglich, selber betreuen.
- Die Kindertageseinrichtungen bleiben jedoch grundsätzlich geöffnet. Ob Eltern das Angebot in Anspruch nehmen, entscheiden Eltern eigenverantwortlich. Die Einforderung von Arbeitgeberbescheinigungen als Voraussetzung für die

Inanspruchnahme ist unzulässig.

- Aspekte des Kindeswohles sind besonders zu berücksichtigen, d.h.

konkret, dass die Kindertagesbetreuungsangebote Familien auch individuell ansprechen und einladen sollen, wenn sie aus ihrer fachlichen Sicht die Betreuung des Kindes für unverzichtbar halten.

- Kinder, die aus Gründen des Kinderschutzes betreut werden, sowie Kinder, die aus besonderen Härten betreut werden müssen, sind zu betreuen. In diesen Fällen ist der Betreuungsumfang von der Jugendamtsleitung oder einer von ihr benannten Person in Abstimmung mit der Leitung der Kindertageseinrichtung festzulegen.
- Es gelten die Vorgaben der Coronabetreuungsverordnung, das heißt, zwischen den Erwachsenen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist von

Erwachsenen eine medizinische Maske zu tragen. Geeignete Vorkehrungen zur Hygiene sind zu treffen und die Rückverfolgbarkeit ist sicherzustellen.

- Es sind landesweit Gruppentrennungen umzusetzen, d.h. fest zugeordnete Räumlichkeiten, eine feste Zusammensetzung (immer dieselben Kinder) und in der Regel ein fester Personalstamm. Die verschiedenen Gruppen sollen keinen unmittelbaren Kontakt zueinander

haben. Das gilt für den gesamten pädagogischen Alltag, die Bring- und Abholsituation, in der Randzeitenbetreuung, für die Nutzung der Räume, bei den Schlafzeiten und Verpflegungssituationen. Die maximale Größe der einzelnen Gruppen entspricht den jeweiligen maximalen Gruppengrößen nach der Anlage zu § 33 KiBiz. Geschwisterkinder sollen in der Regel in einer Gruppe betreut werden. (Teil-)Offene Konzepte dürfen nicht umgesetzt werden.

- Um die Gruppentrennung umsetzen zu können, wird landesweit der Betreuungsumfang in Kindertageseinrichtungen für jedes Kind um 10

Schulbetrieb

Konkret wird der Präsenzunterricht grundsätzlich an allen Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufen I und II sowie der Bildungsgänge am Berufskolleg im Gebiet der Bundesstadt Bonn untersagt, mit Ausnahme der Abschlussklassen und Qualifizierungsstufen der Sekundarstufen aller Schulformen.

Denn in den letzten Wochen wurden – ungeachtet der Osterferien und der Verlängerung des Distanzunterrichts bis zum 19.04.2021 – in Bonn verstärkt Infektionsausbrüche in den Schulen festgestellt, denen durch andere Maßnahmen nicht ausreichend wirksam vorgebeugt kann. Bei der geplanten Wiederaufnahme des Wechselunterrichts ab dem 19.04.2021 für alle Schulen ist davon auszugehen, dass die Fälle von Infektionsausbrüchen im schulischen Zusammenhang weiter ansteigen werden.

Die in den Schulen vorgesehenen Selbsttests sind nicht geeignet zu verhindern, dass Infektionen in die Schulen hineingetragen werden. Hierfür ist der Testabstand zu groß und die Schülerinnen und Schüler hatten bereits Kontakt auf dem Schulweg und in der Schule selbst, da die Testungen grundsätzlich während den Unterrichtszeiten stattfinden sollen.

Bei der Untersagung des Präsenzunterrichts wurde das Recht auf Bildung und die Auswirkungen dieser Regelung auf die Schülerinnen und Schüler mit dem Interesse der Allgemeinheit an der Ergreifung wirksamer Maßnahmen im Rahmen der Pandemiebekämpfung abgewogen. Für die Schülerinnen und Schüler besteht weiterhin wieder die Möglichkeit, Bildung im Distanzunterricht wahrzunehmen. Insoweit bestehen – jedenfalls überwiegend – bereits die notwendigen Infrastrukturen und das Verfahren wurde zwischenzeitlich eingeübt. Die Abschlussklassen und Qualifikationsstufen sind ausdrücklich von dem Verbot ausgenommen, damit sich die Schülerinnen und Schüler dieser Klassen in dem gewohnten und erforderlichen Rahmen auf ihre Abschlussprüfungen vorbereiten können.

Das Fernhalten der übrigen Schülerinnen und Schülern dient letztlich auch dazu, die Abschlussprüfungen nicht unnötig zu gefährden. Ferner wird für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihres Alters oder ihrer eingeschränkten körperlichen bzw. geistigen Fähigkeiten einer intensiveren Betreuung bedürfen, eine Notbetreuung sichergestellt.

Letztlich ist es nach sorgfältiger Abwägung allseitiger Interessen sowie nach Ausschöpfung und Anordnung zusätzlicher Schutzmaßnahmen geeignet, erforderlich

und angemessen, den Präsenzunterricht für die von der Allgemeinverfügung betroffenen Schulklassen bis zum 26.04.2021 zu untersagen.

Begründung zu III.

Zur Eindämmung der Übertragung von Infektionen bei der Inanspruchnahme städtischer Dienstleistungen ist die Vorlage eines negativen Corona-Tests als Zugangsvoraussetzung bei Trauungen und Terminen und Vorsprachen in städtischen Dienstgebäuden erforderlich und angesichts eines mittlerweile breiten Angebots an Testmöglichkeiten im Kölner Stadtgebiet auch angemessen.

Die frühzeitige Erkennung einer Virusinfektion ist durch den größtmöglichen Einsatz von antigenen Schnelltests gerade bei diffuser Entwicklung ergänzend möglich. Um auch die Mitarbeitenden sowie die Bürgerinnen und Bürgerselbst bei dem hohen Personenaufkommen in öffentlichen Dienstgebäuden bestmöglich vor einer Ansteckung zu schützen ist die Anforderung zur Vorlage eines tagesaktuellen Testergebnisses aus Infektionsgründen für sinnvoll und nachhaltig gehalten. Die tägliche Frequentierung in den städtischen Gebäuden und Inanspruchnahme von Terminen beläuft sich täglich auf mehrere hunderte Personenkontakte. Auch bei Einhaltung aller erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen ist nicht abschließend gewährleistet, dass eine Infektion im Wartebereich der städtischen Dienststellen oder während der Bürger*innenbedienung vollständig vermieden werden kann. Gleichzeitig wird die Inanspruchnahme der Schnelltests durch die Bevölkerung gefördert.

Im Gegensatz zum Erfordernis eines negativen Testergebnisses wäre eine Schließung der Dienstgebäude eine mögliche Alternative, um die hohen Personenaufkommen bei Inanspruchnahme der städtischen Dienstleistungen zu vermeiden. Dies würde große Einschränkungen für die Bürgerinnen und Bürgern sowie erhebliche langfristige Auswirkungen auf Teile des Dienstbetriebes erzeugen.

Die Vorlage eines negativen Testergebnisses bei Inanspruchnahme von Terminen und Dienstleistungen der Stadtverwaltung Bonn ist das mildeste Mittel und geeignet sowie erforderlich, um einen Beitrag bei der Eindämmung der Infektionszahlen zu leisten.

Die Regelungen wurden mit dem MAGS abgestimmt.

Begründung zu Ziffer IV

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben. Sie tritt am 19.04.2021 in Kraft und ist bis zum 26.04.2021 gültig.

Begründung zu Ziffer IV

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn ist gem. § 41 Abs. 3 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen – VwVfG NRW – zulässig. Die Anordnung des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW.

Begründung zu Ziffer V:

Die Bußgeldbewehrtheit bzw. Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung ergeben sich im Einzelnen aus § 73 IfSG bzw. § 74 IfSG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behörden-postfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Wolfgang Fuchs Stadtdirektor